



# PSV Dübendorf

## Statuten





## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins - Allgemeines

- 1.1 Unter dem Namen „Pistolenschützenverein Dübendorf“, gegründet 1946, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Dübendorf.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 1.5 Der Verein gehört als Sektion an, dem:
  - Schweizer Schiesssportverband (SSV)
  - Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)
  - Bezirksschützenverband Uster (BSVU)

Er kann weiteren Organisationen mit gleichgerichteten Zielen und Zwecken beitreten.

- 1.6 Als Mitglied des SSV gehört der Verein der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an.
- 1.7 Der Verein bezweckt:
  - die Erhaltung und Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens
  - die Förderung des sportlichen Schiessens
  - die Ausbildung und Förderung des Nachwuchses
  - die Pflege der Kameradschaft

## 2. Mitgliedschaft

In den vorliegenden Statuten sind sowohl die weiblichen wie die männlichen Schützen angesprochen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird aber auf die weibliche Form verzichtet.

- 2.1 Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
  - Aktivmitglieder (ab 18. Lebensjahr)
  - Juniormitglieder (Alter 10-17)
  - Passivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 2.2 *Aktivmitglieder* sind alle schiessenden Vereinsmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Vereinsjahres das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- 2.3 *Juniormitglieder* sind alle schiessenden Vereinsmitglieder, zwischen dem 10. und dem vollendeten 17. Lebensjahr. Sie können mit Einverständnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ab dem 10. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden.
- 2.4 *Passivmitglieder* sind alle Vereinsmitglieder, die nicht an den schiesssportlichen Anlässen teilnehmen und auch keine SSV-Lizenz beantragen. Ihnen steht aber die Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessen und Vereinsanlässen frei.



- 2.5 *Freimitglieder* werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre Aktivmitglied ist und aktiv am Vereinsgeschehen teilnimmt.
- 2.6 *Ehrenmitglieder* können durch die Generalversammlung ernannt werden. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Schiesswesen überhaupt, besonders verdient gemacht hat.
- 2.7 Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung festzusetzenden Beiträge zu entrichten:
- |                    |                           |
|--------------------|---------------------------|
| - Aktivmitglieder  | voller Jahresbeitrag      |
| - Juniormitglieder | reduzierter Jahresbeitrag |
| - Passivmitglieder | voller Jahresbeitrag      |
| - Freimitglieder   | beitragsfrei              |
| - Ehrenmitglieder  | beitragsfrei              |
- 2.8 Vereinsmitglieder, die ein Vorstandsmandat ausüben oder als Schützenmeister Dienst leisten, sind beitragsfrei.
- 2.9 *Gönner* sind Personen/Institutionen, die den Verein in materieller oder finanzieller Art unterstützen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Bei Schweizer Bürgern: Für die Aufnahme in den Verein ist der „Antrag auf Mitgliedschaft“ einzureichen.
- 3.2 Ausländische Staatsbürger: Für die Aufnahme in den Verein sind der „Antrag auf Mitgliedschaft“, sowie die von der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich, Abteilung Militärverwaltung und Kreiskommando Zürich auf Grund der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst geforderten Unterlagen einzureichen. Ausländer können nach Vorliegen der Zustimmung der Abteilung Militärverwaltung und Kreiskommando Zürich definitiv in den Verein aufgenommen werden.
- 3.3 Sind die Bedingungen gemäss Abs. 1 oder 2 erfüllt, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- 3.4 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung rekuriert werden, die über die Aufnahme mit Zweidrittelsmehrheit endgültig entscheidet.

### **4. Verlust der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt aus dem Verein
  - Streichung
  - Ausschluss
  - Todesfall



- 4.2 Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des Vereinsjahres.
- 4.3 Die Streichung erfolgt infolge Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4.4 Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen oder aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr tragbar sind, können auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vernehmen zu lassen.
- 4.5 Beim Tod eines Mitgliedes wird der Beitrag für das laufende Jahr nicht mehr eingefordert.
- 4.6 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

## 5. Organe

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

## 6. Die Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes bis spätestens am 31. März statt.
- 6.3 Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
  - Appell und Feststellen der Beschlussfähigkeit
  - Wahl der Stimmenzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme der Jahresberichte
    - a) des Präsidenten
    - b) des 1. Schützenmeisters
    - c) evtl. weitere
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahlen
    - a) des Präsidenten



- b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - c) der Rechnungsrevisoren
  - Bekanntgabe von Mitglieder Mutationen
  - Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
  - Genehmigung von neuen Statuten des Vereins oder von Statutenänderungen
  - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins
- 6.4 Die Vereinsmitglieder sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen.
- 6.5 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung haben spätestens vier Tage vor dem Versammlungsdatum im Besitze des Vorstandes zu sein. Solche Anträge sind auf die Traktandenliste zu nehmen, sofern sie nicht bereits mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.
- 6.6 Verspätet eingereichte oder an der Generalversammlung gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.
- 6.7 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; er ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 6.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 7. Abstimmungen und Wahlen**
- 7.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, es sei denn, ein Mitglied verlangt das geheime Verfahren.
- 7.2 Bei der Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen sind Enthaltungen nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- 7.3 Aktiv-, Passiv-, Frei und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Juniormitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 7.4 Ein Rückkommensantrag zu einem an der Versammlung vorgängig erledigten Geschäft benötigt die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden, um behandelt werden zu können.
- 8. Vorstand**
- 8.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Zwingend zu besetzen sind folgende Ämter:
- Präsident
  - 1. Schützenmeister
  - Kassier



Weitere mögliche Vorstandsämter sind:

- Vizepräsident
- 2. Schützenmeister
- Aktuar
- Munitions- und Materialverwalter
- Beisitzer

Mehrfachfunktionen sind möglich

- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Vizepräsidenten.
- 8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.
- 8.4 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist vom Präsidenten zwingend einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies verlangen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.
- 8.6 In den Vorstand sind nur stimm- und wahlberechtigte Mitglieder wählbar.
- 8.7 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besorgt die Leitung des Vereins und erledigt die laufenden Geschäfte.
- 8.8 Für ausserordentlich und nicht budgetierte Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit bis zu dreitausend Franken. Er ist berechtigt, die Kreditlimite überschreitende Fälle, die keinen Aufschub erlauben, zu erledigen. Solche Fälle sind der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 8.9 Der Vorstand ist für die Vertretung des Vereins an den Delegiertenversammlungen der angeschlossenen Verbände zuständig.
- 8.10 Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Vizepräsidenten oder dem Kassier die rechtsgültige Unterschrift.

## **9. Rechnungsrevisoren**

- 9.1 Zur Prüfung der Rechnungen des Vereins wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, der zum Einsatz gelangt, wenn einer der beiden Revisoren unabkömmlich ist.
- 9.2 Den Revisoren obliegt:
  - die Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Inventars
  - die Berichterstattung und die Antragsstellung an die Generalversammlung.
- 9.3 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Revision oder eine Kassakontrolle vorzunehmen.



## **10. Kommissionen**

- 10.1 Der Vorstand oder die Generalversammlung könne je nach Bedarf die Bildung von Spezialkommissionen beantragen. Vorstandmitglieder sind, sofern es die Interessen erfordern, ebenfalls wählbar. Eine eingesetzte Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist verpflichtet, den Vorstand über ihre Tätigkeit laufend zu orientieren. Finanzielle Begehren sind, je nach Höhe, dem Vorstand oder der Generalversammlung zu unterbreiten.

## **11. Finanzielles**

- 11.1 Die möglichen Einnahmen des Vereins sind:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Bundesbeiträge
  - Erlös aus Veranstaltungen des Vereins
  - Erlös aus dem Betrieb der Schützenstube
  - freiwillige Beiträge und Spenden
- 11.2 Die Rechnung des Vereins ist auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) abzuschliessen.
- 11.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

## **12. Statutenrevision**

- 12.1 Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder von der Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **13. Auflösung des Vereins**

- 13.1 Zu einer Generalversammlung, an der über die Auflösung des Vereins beraten wird, sind die Mitglieder mit eingeschriebenem Brief einzuladen. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Wird das Quorum nicht erreicht, ist eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese beschliesst mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- 13.2 Über die Verwaltung oder Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Generalversammlung. In keinem Fall darf das Vermögen unter die Mitglieder verteilt werden.



#### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle erledigt der Vorstand in Wahrung der Interessen der Mitglieder und legt hierüber an der Generalversammlung Bericht ab.
- 14.2 Die Statuten vom 9. März 1990 mit allen Änderungen und Ergänzungen werden damit aufgehoben. Vorliegende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. März 2010 angenommen worden. Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich und den Bezirksschützenverband Uster in Kraft.

Dübendorf, 5. März 2010

Pistolenschützenverein Dübendorf

Die Präsidentin  
Yvonne Matzinger

Die Aktuarin  
Susy Fehr

Diese Statuten wurden genehmigt durch:

Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich  
Zürich, 18.10.2010

Militärverwaltung - Kreiskommando  
Schliesswesen

Franz Walker

Bezirksschützenverband Uster  
Uster, 29.04.2010

Präsident

Aktuarin

- Anhang A → Mitgliederbeiträge  
Anhang B → Reglement für den Schiessbetrieb  
Anhang C → Reglement Schützenstube